



Benutzungsordnung für das Medienzentrum der Stadt Northeim

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Northeim am 13.06.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Northeim unterhält ein Medienzentrum -Stadtbücherei und Bildstelle- als öffentliche Einrichtung.
2. Die Dienstleistung des Medienzentrums erstreckt sich auf das Bereitstellen, Ausleihen und Vermitteln von Medien aller Art sowie die aktive kulturelle Freizeitgestaltung.
3. Das Medienzentrum soll das allgemeine Bildungsinteresse der Aus-, Weiter- und Fortbildung, die Information, die Kommunikation sowie die Freizeitgestaltung unterstützen und damit allgemein Medienkompetenz vermitteln.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Einwohner_innen der Stadt Northeim und des Landkreises Northeim sind berechtigt, das Medienzentrum während der Öffnungszeiten, im Rahmen dieser Ordnung, zu benutzen. Minderjährige ab Schuleintritt können durch ihre gesetzlichen Vertreter_innen angemeldet werden.
2. Personen, die keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt und dem Landkreis Northeim haben, können nach Maßgabe der Leitung des Medienzentrums auf Dauer oder befristet als Benutzer_innen zugelassen werden.

§ 3 Anmeldung

1. Für eine Anmeldung ist die Aufnahme der Personalien und der Anschrift erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch ein amtliches, gültiges Ausweisdokument. Gleichzeitig erklären sich die Benutzer_innen damit einverstanden, dass die Personalien elektronisch gespeichert werden, um eine elektronische Verwaltung im Zusammenhang mit der Nutzung des Medienzentrums vornehmen zu können. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Benutzungsordnung und die Datenschutzrichtlinien anerkannt (siehe Anlagen 1 und 2).
2. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter_innen angemeldet werden. Die gesetzlichen Vertreter_innen verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung etwaig anfallender Gebühren und Entgelte.

§ 4 Medienausweis

1. Nach der Anmeldung wird ein Medienausweis ausgehändigt. Er ist personenbezogen und auf Dritte nicht übertragbar. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadt Northeim.
2. Wohnungswechsel, Namensänderung und Verlust des Medienausweises sind dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Benutzer_innen haften für alle Folgeschäden, die durch die Missachtung dieser Anweisung entstehen. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die bis zur Verlustanzeige entstehen.

§ 5 Ausleihe / Benutzung

1. Die Benutzer_innen sind verpflichtet:
 - a) für alle Buchungsvorgänge den Medienausweis vorzulegen,
 - b) den Medienausweis dem Personal des Medienzentrums jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
 - c) die Medien fristgerecht und unaufgefordert dem Medienzentrum zurückzubringen,
 - d) bei Rückgabe der Medien die Rückgabeverbuchung (Entlastung) abzuwarten.

2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Anfrage bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind. Die Verlängerung kann persönlich, telefonisch oder über den Internetkatalog erfolgen.
3. Eine Vorbestellung ausgeliehener Medien ist möglich.
4. Das Medienzentrum ist berechtigt, ausgeliehene Medien zurückzufordern.
5. Die Leihfristen der einzelnen Gruppen von Medien werden von dem Medienzentrum festgesetzt.
6. Das Medienzentrum kann die Anzahl der Medien, die auf einen Ausweis entliehen werden, beschränken, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien begründet ist.
7. Wird die Leihfrist überschritten, entstehen auch ohne vorherige Mahnung Säumnisgebühren gemäß dem Kostentarif für das Medienzentrum, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
8. Es ist untersagt, Medien auf den Namen anderer Personen auszuleihen oder an andere, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Benutzer_innen leben, weiterzugeben.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Bestand des Medienzentrums nicht vorhanden sind, können nach den „Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken“ von anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Benutzer_innen sind verpflichtet:
 - a) die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen,
 - b) vor dem Ausleihen der Medien diese auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese dem Personal des Medienzentrums anzuzeigen.
2. Bei Unterlassung der Mängelanzeige wird anerkannt, die Medien in einem schadensfreien Zustand erhalten zu haben.

3. Die Benutzer_innen haften für jeden Schaden an entliehenen Medien ohne Rücksicht auf ein Verschulden.
4. Für den Fall eines Verlustes oder einer so erheblichen Beschädigung, dass ein benutzungsfähiger Zustand nicht oder nur zu über dem Neubeschaffungswert liegenden Kosten wieder herzustellen ist, haben die Benutzer_innen oder ihre gesetzlichen Vertreter_innen den Betrag zu zahlen, der für die Neubeschaffung der Medien aufgewendet werden muss.
5. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Beschädigung und Verunreinigung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Medienzentrums.

§ 8

Haftungsausschluss / Internetnutzung

Das Medienzentrum ermöglicht den Benutzer/-innen den Zugang zu elektronischen Diensten über das Internet unter Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.

1. Das Medienzentrum ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit oder Qualität von Angeboten Dritter.
2. Das Medienzentrum haftet nicht für Schäden, die durch die Ausleihe und Benutzung von Medien, audiovisuellen Medien, Datenträgern, technischen Geräten sowie deren Zubehör und Gegenständen oder deren Nutzung vor Ort entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit nicht eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Manipulation des Betriebssystems oder der Anwendersoftware sind untersagt. Bei Veränderungen müssen die entstandenen Kosten zur Behebung des Schadens von den Benutzer_innen getragen werden.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software haben die Benutzer_innen das Urheberrecht zu beachten.
5. Ausdrucke sind kostenpflichtig.
6. Der Abruf oder die Verbreitung jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer oder sonst rechtswidriger Dienste ist strafbar, ebenso die Versendung kommerzieller Werbung.

§ 9

Verhalten im Medienzentrum / Hausrecht

Der Leitung des Medienzentrums steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

1. Rauchen, Essen, Trinken und störendes Verhalten sind im Medienzentrum untersagt. Ebenfalls nicht gestattet ist das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Assistenzhunde).
2. Vor dem Betreten der Ausleihräume sind Taschen, Mappen oder andere Behältnisse an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen oder in die am Eingang bereitstehenden Schließfächer einzuschließen.
4. Die Stadt Northeim haftet nicht für Gegenstände, die in den Räumen des Medienzentrums sowie aus den Schließfächern in Verlust geraten sind.

§ 10

Benutzungsausschluss

1. Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Ordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden.
2. Medienausweise von Benutzer_innen, die wiederholt Mahnungen unbeachtet lassen, werden gesperrt.
3. Bei Benutzungsausschluss verliert der Medienausweis seine Gültigkeit und ist dem Medienzentrum zurückzugeben.
4. Die Leitung des Medienzentrums kann die Ausleihe weiterer Medien von Benutzer_innen von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 11

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Medienzentrums werden von der Stadt Northeim festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Das Medienzentrum kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung des Medienzentrums werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Grundlage ist der Kostentarif für das Medienzentrum.

Die Gebührenpflicht entsteht:

1. Mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch das Medienzentrum
2. Hinsichtlich der Säumnis- und Mahngebühren im Falle der verspäteten Rückgabe der Medien
3. Die Säumnisgebühr entsteht ohne Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit.
4. Für Mahnungen / Rechnungen sind zusätzlich Gebühren zu entrichten.

§ 13

Gebührenschildner_innen

Gebührenschildner_innen sind die Benutzer_innen sowie bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter_innen.

Mehrere Gebührenschildner_innen haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit

Die in §13 aufgeführten Gebühren werden unmittelbar bei Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Northeim, den 25.06.2024

Stadt Northeim
Der Bürgermeister

gez.

(Simon Hartmann)